



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2017/0427
	Verantwortlich:	Dez. 4

Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen, Satzungsänderung in Folge Erlass des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG), Änderung der Pachtverträge und Vergabe der Jagdbezirke zum 01.04.2018

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	25.07.2017	12	x		genehmigt

Beschlussantrag

Siehe Seite 4

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)				Kontenart:		
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)						
Ergänzende Erläuterungen:						
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	abgestimmt mit

Zu Beschlussziffer 1. bis 3. dieser Vorlage Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung

Alle Grundstücke im Stadtkreis Karlsruhe, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk (EJB) gehören oder nicht befriedet sind, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk (GJB). Die Eigentümer dieser Grundstücke (Jagdgenossen) bilden kraft Gesetzes eine Jagdgenossenschaft. Im Jahr 2008 hat die Jagdgenossenschaft Karlsruhe ihre Verwaltung sowie das Recht zur Verpachtung und Nutzung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe auf unbestimmte Zeit übertragen.

Inzwischen wurde das Landesjagdgesetz am 25. November 2014 durch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) abgelöst. In der Folge ergeben sich Änderungen in der Satzung der Jagdgenossenschaft und in den Jagdpachtverträgen. Diese Änderungen bedürfen der Zustimmung der Jagdgenossen. Auch steht zum 1. April 2018 die Neuverpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke an, daher ist es notwendig, eine Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen.

Die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt in Form einer öffentlichen Bekanntmachung mindestens 14 Tage im Voraus. Die nichtöffentliche Versammlung soll im September im Rathaus stattfinden. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder der Jagdgenossenschaft Karlsruhe.

Zu 4. Eingliederung der Eigenjagdbezirke in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk

Die Jagdgenossenschaft hat ein Verzeichnis ihrer Mitglieder unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile im gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen und bei Bedarf fortzuführen. Das neue JWMG, die anstehende Versammlung der Jagdgenossen und Neuverpachtung bringen die Notwendigkeit der kompletten Überarbeitung des Jagdkatasters mit sich.

Basis für die Erstellung des Verzeichnisses ist die Erhebung und Bewertung jedes Flurstücks über das Geoinformationssystem der Stadt (Überblick in Anlage 1). Die detaillierte Abgrenzung der Eigenjagdbezirke würde den Aufwand der kartographischen Bearbeitung erheblich steigern und für die Jagdpächter keinen Nutzen bringen. Auch der Aufwand für die Jagdverwaltung und -verpachtung wird einfacher und kostengünstiger, wenn die städtischen Eigenjagdbezirke in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk eingegliedert werden. Ziel ist ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk, der in Jagdbögen in Anlehnung an die bisherige Einteilung unterteilt wird.

Nach § 15 Abs. 7 S. 2 JWMG trägt die Jagdgenossenschaft die Kosten der Geschäftsführung. Die Satzung sieht vor, dass der Reinertrag aus den Pachteinahmen verwendet wird für:

- Wald- und Feldwegebau bzw. deren Unterhaltung,
- den jagdlichen Auftrag entsprechende Naturschutzzwecke (z.B. Aufwertung von Wild-Lebensräumen),
- Maßnahmen und Projekte, die Wildtiere in der Stadt betreffen (ausschließlich Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen),
- Öffentlichkeitsarbeit und pädagogische Aktivitäten zum Thema Jagd- und Wildtiermanagement.

Er kommt somit zweckgebunden der Stadt Karlsruhe zu Gute. Nachteile aus der Eingliederung in Bezug auf die Jagdpachteinahmen ergeben sich somit nicht.

Aus forstfachlicher Sicht ist es für die nächste Pachtperiode erforderlich, den Jagdbogen 1 weiterhin in Eigenregie zu bejagen, da hier die waldbaulichen Ziele durch starken Verbiss gefährdet sind. Dieser Jagdbogen wird daher bis auf Weiteres als Eigenjagd beibehalten.

Zu 5. Änderung in der Besteuerung der Jagdpacht

Die Pachteinnahmen aus den Eigenjagdbezirken (EJB) unterliegen bereits der Umsatzsteuer, spätestens ab 2021 wird das auch auf die gemeinschaftlichen Jagdbezirke (GJB) zutreffen. Die Verpachtung des Jagdrechts wurde bis Ende 2016 als Vermögensverwaltung beurteilt, die Jagdgenossenschaft wurde damit nicht unternehmerisch tätig. Die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurden allerdings neu gefasst und § 2b UStG mit Wirkung zum 1. Januar 2016 neu eingefügt. Jedoch ist § 2b UStG in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung erst auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Umsätze der Vermögensverwaltung sind dann der unternehmerischen Tätigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen. Die Jagdgenossenschaft wird mit der Verpachtung der Jagd zum Unternehmer und die Verpachtung des Jagdrechts unterliegt mit dem Regelsteuersatz von 19% der Umsatzsteuer.

Jedoch kann jede juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Mithilfe der Option kann also die bis 2016 gültige Rechtslage bis Ende 2020 fortgeführt werden. Die Erklärung zur Optierung bis Ende 2020 wurde bereits seitens der Stadt abgegeben. Die Pachteinnahmen aus der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks unterliegen ab 2021 sehr wahrscheinlich der Kleinunternehmerregelung aufgrund des zu erwartenden Gesamtumsatzes von weniger als 17.500 €, daher wird sich voraussichtlich aufgrund dieser Regelung im Ergebnis gegenüber der bisherigen Rechtslage nichts ändern.

Die Jagdgenossenschaft hat ein Verzeichnis ihrer Mitglieder unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile im gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen und bei Bedarf fortzuführen. Das neue JWMG, die anstehende Versammlung der Jagdgenossen und Neuverpachtung bringen die Notwendigkeit der kompletten Überarbeitung des Jagdkatasters mit sich.

Basis für die Erstellung des Verzeichnisses ist die Erhebung und Bewertung jedes Flurstücks über das Geoinformationssystem der Stadt (Überblick in Anlage 1). Die detaillierte Abgrenzung der Eigenjagdbezirke würde den Aufwand der kartographischen Bearbeitung erheblich steigern und für die Jagdpächter keinen Nutzen bringen. Auch der Aufwand für die Jagdverwaltung und -verpachtung wird einfacher und kostengünstiger, wenn die städtischen Eigenjagdbezirke in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk eingegliedert werden. Ziel ist ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk, der in Jagdbögen in Anlehnung an die bisherige Einteilung unterteilt wird.

Zu 6. und 7.

Das Landesjagdgesetz wurde durch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) am 25. November 2014 abgelöst. Die Grundstückseigentümer sollen künftig mehr in die Verantwortung genommen werden. In der Folge musste die Satzung der Jagdgenossenschaft vollständig neu gefasst werden, ebenso die Jagdpachtverträge (geltende Fassungen sind beigefügt). Der Entwurf der neuen Satzung ist in der Anlage 2 beigefügt. Er orientiert sich an der Mustersatzung des Städtetags, wurde jedoch gemäß der städtischen Vorgaben zur Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache überarbeitet. Die neue Satzung und die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat (§ 15 Abs. 7 S. 1 JWMG) ist von der Jagdgenossenschaft zu beschließen. Der überarbeitete Jagdpachtvertrag (Anlage 3) ist ebenfalls beigefügt. Die Pachtverträge werden je nach Pächter oder Pächterin geschlechtsspezifisch ausgefertigt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat | Ausschuss

1. Der Gemeinderat beschließt, die Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die in Zusammenhang mit Punkt 1 erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Aufstellung der Tagesordnung sowie die ortsübliche Bekanntmachung zur Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung durchzuführen.
3. Zur Versammlungsleitung der Jagdgenossenschaftsversammlung werden Herr Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup und stellvertretend Frau Bürgermeisterin Gabriele Luczak-Schwarz bestellt.
4. Der Gemeinderat beschließt, dass die städtischen Eigenjagdbezirke -ausgenommen ist der Eigenjagdbezirk im Jagdbogen 1, Reißert- zur Verwaltungsvereinfachung Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden und nimmt Kenntnis von der künftigen Einteilung der Jagdverpachtungseinheiten (Jagdbogen).
5. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Änderung der Besteuerung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke gem. Umsatzsteuergesetz (UStG).
6. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der aufgrund des neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) geänderten Satzung der Jagdgenossenschaft und der ab dem 1. April 2018 geltenden Jagdpachtverträge.
7. Das Liegenschaftsamt, als Vertreter der Stadt in der Jagdgenossenschaft, wird ermächtigt, der Satzung zuzustimmen.
8. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die in Zusammenhang mit Punkt 6 erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die Vergabe der Jagdpachten unter Beachtung der Eingliederungsverträge.